

# Vereinsatzung – Liberale Schwule und Lesben (LiSL)

## § 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(1) NAME. Der Verein führt den Namen Liberale Schwule und Lesben (LiSL).

(2) SITZ. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

(3) EINTRAGUNG. Die Eintragung in das Vereinsregister kann durch eine Bundesversammlung beschlossen werden.

(4) GESCHÄFTSJAHR. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 GRUNDSÄTZE

(1) STELLUNG. Die Liberalen Schwulen und Lesben sind eine selbstständige Organisation mit dem Ziel, die Lebensverhältnisse lesbisch, schwuler, trans\*/bisexueller Menschen zu fördern.

(2) KOOPERATION Der Verein kooperiert mit der FDP und ihren Vorfeldorganisationen.

## § 3 MITGLIEDSCHAFT

(1) VORAUSSETZUNGEN. Mitglied der LiSL kann jeder liberal Gesinnter werden, der mindestens 16 Jahre alt ist, und keiner der FDP konkurrierenden Organisation oder deren Vorfeldorganisation oder Scientology angehört.

(2) ERWERB. Die Aufnahme von Personen, die zum ersten Mal einen Aufnahmeantrag stellen oder nach einem Austritt erneut die Aufnahme beantragen, erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

(3) MITGLIEDSCHAFT IN DER FDP. Das passive Wahlrecht ist an die Mitgliedschaft bei den Jungen Liberalen oder der FDP gebunden.

(4) ENDE DER MITGLIEDSCHAFT. Die Mitgliedschaft endet mit dem schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärten Austritt, dem Eintritt in eine politisch konkurrierende Organisation oder Partei, dem Ausschluss oder dem Tod.

(5) MITGLIEDERDATEI. Der Verband führt unter Beachtung des Datenschutzrechtes eine zentrale Mitgliederdatei.

## § 4 GLIEDERUNG

Der Bundesverband ist föderativ aufgebaut und gliedert sich nach den staatsrechtlichen Landesgrenzen in die Landesverbände Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

## **§ 5 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN**

(1) WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN. Wahlen zum Vorstand sind geheim. Im Übrigen erfolgen Wahlen, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, offen, wenn kein Wahlberechtigter oder Kandidat widerspricht. Wahlen sind mit der Tagesordnung schriftlich anzukündigen. Abstimmungen erfolgen offen. Für Versammlungen kann schriftliche Abstimmung vorgesehen werden.

(2) MEHRHEITEN. Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

## **§ 6 ORGANE**

(1) ORGANE. Die Organe des Verbandes sind dem Rang nach

1. die Bundesversammlung
2. das Bundespräsidium.

(2) BESCHLUSSFÄHIGKEIT. Die Organe sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.

## **§ 7 Bundesversammlung**

(1) STELLUNG. Die Bundesversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Verbandes.

(2) AUFGABEN. Die Bundesversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Bundespräsidiums,
2. Wahl der Finanzprüfer,
3. Genehmigung des Finanzberichtes des Bundespräsidiums,
4. Änderung der Satzung
5. Umgliederung oder Auflösung des Verbandes.

(3) EINBERUFUNG. Die Bundesversammlung tagt mindestens einmal jährlich (ordentliche Bundesversammlung). Sie ist ferner auf Beschluss des Bundespräsidiums, auf Antrag mindesten der Hälfte der Mitglieder innerhalb sechs Wochen einzuladen (außerordentliche Bundesversammlung).

Bundesversammlungen werden mit einer Frist von sechs Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung durch das Bundespräsidium mittels elektronischer Einladung an alle Mitglieder einberufen.

(4) ANTRÄGE. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder.

Anträge müssen drei Wochen, Satzungsänderungsanträge fünf Wochen vor der Bundesversammlung in der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein. Der Vorstand ist an die Antragsfrist nicht gebunden.

(5) REDERECHT. Auf der Bundesversammlung redeberechtigt sind die Mitglieder der Liberalen Schwulen und Lesben.

(6) TAGUNGSPRÄSIDIUM. Nach Eröffnung der Bundesversammlung werden das Tagungspräsidium und die Protokollführer sowie gegebenenfalls ein Wahlausschuss gewählt. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Tagungspräsidiums zu prüfen und abzuzeichnen. Innerhalb eines Monats ist es vom Bundespräsidium zu genehmigen.

## **§ 9 BUNDESPRÄSIDIUM**

(1) ZUSAMMENSETZUNG. Das Bundespräsidium (§ 26 BGB) besteht aus:

1. dem Bundesvorsitzenden,
2. zwei gleichberechtigten stellvertretenden Bundesvorsitzenden und
3. dem Bundesschatzmeister,

welche das geschäftsführende Bundespräsidium bilden sowie

4. ggf. zwei gleichberechtigten weiteren Mitgliedern.

(2) WAHL. Die Mitglieder des Bundespräsidiums werden in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten erforderlich; bei Stimmengleichheit findet der zweite Wahlgang als Stichwahl statt. Scheidet ein Bundespräsidiumsmitglied vorzeitig aus, so wird ein Nachfolger auf der nächstfolgenden Bundesversammlung für die noch verbleibende Amtszeit gewählt.

Die Abwahl des Bundespräsidiums kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

(3) AUFGABEN. Das Bundespräsidium entscheidet über die an ihn verwiesenen und an ihn gerichteten Anträge, führt die Beschlüsse der Bundesversammlung und erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben des Bundesverbandes. Er erstattet der Bundesversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht.

(4) VERTRETUNG DES VERBANDES. Zur außergerichtlichen Vertretung des Bundesverbandes ist der Bundesvorsitzende oder einer der stellvertretenden Bundesvorsitzenden sowie der Bundesschatzmeister ermächtigt. Weitere Mitglieder können hierzu durch Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden. Politische Meinungsäußerung obliegt dem Bundesvorsitzenden.

Zur gerichtlichen Vertretung des Bundesverbandes ist der Bundesvorsitzende allein oder zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam ermächtigt.

## **(5) VERTRETUNG GEGENÜBER DEN LANDESVORBÄNDEN.**

Das Bundespräsidium ist zu den Landeskongressen mit der für Mitglieder laut Landessatzung geltenden Frist zu laden. Der Bundesvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Bundesvorstandsmitglied ist auf den Landeskongressen rede- und antragsberechtigt. Er ist an die in der jeweiligen Landessatzung für den Landesvorstand vorgeschriebene Antragsfrist gebunden, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde.

## **§ 12 FINANZEN**

(1) BEITRAGSPFLICHT. Der Bundesverband deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.

(2) AUFGABEN UND STELLUNG DER LANDESVORBÄNDE. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Bundesverband erhoben.

(3) BEITRÄGE. Der Jahresbeitrag beträgt 24€.

(4) BUNDESSCHATZMEISTER. Der Bundesschatzmeister hat die Finanzen des Bundesverbandes in Befolgung wirtschaftlicher Grundsätze zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buch- und Belegführung zu sorgen. Er erstattet der Bundesversammlung jährlich einen Finanzbericht.

Der Schatzmeister hat den Finanzprüfern einzeln oder beiden gemeinsam sowie dem Bundesvorstand auf Verlangen Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und die dabei notwendigen Erläuterungen zu geben.

## **§ 13 FINANZPRÜFER UND FINANZPRÜFUNG**

(1) FINANZPRÜFER. Es werden zwei Finanzprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt, mit Ausnahme des Delegierten- und Ersatzdelegiertenamtes, ausüben.

(2) AUFGABEN. Die Finanzprüfer haben die Finanzen des Bundesverbandes jährlich gemeinsam mit dem Bundesschatzmeister zu prüfen und einen schriftlichen Finanzbericht vorzulegen, der auf der Bundesversammlung vorzutragen ist.

## **§ 15 SATZUNGSREGELUNGEN**

(1) LANDESSATZUNGEN. Die Landesverbände geben sich eigene Satzungen. Die Bestimmungen dieser Satzung gehen den Landessatzungen vor.

(2) SATZUNGSÄNDERUNGEN. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmberechtigten. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zum Bundeskongress zugegangen sein.

## **§ 16 AUFLÖSUNG**

(1) BESCHLUSS. Die Auflösung des Bundesverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder. Ein Antrag auf Auflösung muss den Mitgliedern zehn Wochen vor der Bundesversammlung zugegangen sein.

(2) VERMÖGEN. Im Falle der Auflösung des Bundesverbandes wird der geschäftsführende Vorstand zum Liquidator (§ 47 ff BGB) bestellt. Das Vermögen des Bundesverbandes fällt an die Stiftung für die Freiheit zur politischen Bildung junger Menschen.

### **§ 17 INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung unverzüglich in Kraft.

Gummersbach,- den 26.06.2010